

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf vom 26.06.2023 der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf.

Unsere Stellungnahme befasst sich detailliert mit den Regelungen zu Ombudschaft in der Jugendhilfe.

Unsere Ausführungen basieren insbesondere auf:

- unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen,
- unseren Praxisempfehlungen „Fachliche Hinweise zur Ausgestaltung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII“,
- dem in diesem Jahr von uns herausgegebenen Rechtsgutachten „Die Professionalisierung der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe mit § 9a SGB VIII – Rechtliche Begutachtung und Empfehlungen zu den Umsetzungsmöglichkeiten auf Landesebene“ von Gila Schindler,
- sowie auf langjährigen Praxiserfahrungen aus der ombudschaftlichen Tätigkeit im Kontext des BNO.

Einschätzung und Kommentierung der landesgesetzlichen Regelungen zu Ombudschaft im o.g. Gesetzesentwurf

Grundsätzliche Einschätzung:

Durch das Inkrafttreten des KJSG am 10. Juni 2021 sind die Länder verpflichtet worden, unabhängige Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII bedarfsgerecht einzurichten. Mit dem neuen § 24a ThürKJHAG-E wird vom Land Thüringen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Nähere landesgesetzlich zu regeln.

Wir begrüßen ausdrücklich sowohl die Regelungen zu Jugendhilfe-Ombudsstellen in § 24a ThürKJHAG-E, sowie die Ergänzung in § 15 Satz 3.

Im Folgenden möchten wir kurz auf § 15 Satz 3 und § 24a ThürKJHAG-E eingehen und eine Einschätzung zu *D. Kosten* und der *Begründung* in Bezug auf die Ombudschaft betreffenden Inhalte geben.

Kommentierung zu § 15 Satz 3 ThürKJHAG-E

§ 15 Satz 3 ThürKJHAG-E

In Hilfeplangesprächen ist auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ombudsstelle in Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 24a hinzuweisen.

Wir begrüßen die Verpflichtung der öffentlichen Träger, grundsätzlich in Hilfeplangesprächen auf die Ombudsstelle hinzuweisen.

Kommentierung zu § 24a ThürKJHAG-E

§ 24a ThürKJHAG-E

(1) Junge Menschen und ihre Familien können sich zur Beratung in sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten insbesondere im Zusammenhang mit der Beantragung, Durchführung oder Beendigung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen sowie anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe im Freistaat Thüringen an die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle wenden. Sie sind zur Hinzuziehung von Vertrauenspersonen berechtigt.

(2) Die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle ist eine Ombudsstelle im Sinne des § 9a SGB VIII und besteht aus mindestens zwei Regionalstellen.

(3) Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an ombudschäftlicher Beratung im Sinne der Absätze 1 und 2 fördert der überörtliche Träger einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, sofern dieser ein Konzept vorlegt, welches insbesondere auch darüber Auskunft gibt, dass die Ombudsstelle:

- 1. jungen Menschen und ihren Familien auf deren Wunsche Leistungen im Sinne des Absatzes 1 gewährt,*
- 2. dabei unabhängig arbeitet und fachlich nicht weisungsgebunden ist,*
- 3. ausschließlich haupt- und ehrenamtliche Personen beschäftigt,*
 - a) die fachlich und persönlich geeignet sind, die Aufgaben und Pflichten nach den Absätzen 1 und 4 zu erfüllen.*
 - b) die wegen keiner Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind und*
 - c) denen die erforderlichen Fortbildungen ermöglicht werden,*
- 4. jungen Menschen und ihren Familien eine niederschwellige unmittelbare Inanspruchnahme und einen barrierefreien Zugang ermöglicht sowie*
- 5. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung einschließlich einer Evaluation, die einmal in jeder Legislaturperiode dem Zuwendungsgeber vorzulegen ist, vorsieht,*

nach Maßgabe der vom Landesjugendamt auf der Grundlage des § 74 SGB VIII bestimmten Fördergrundsätze. Wird für mehr Ombudsstellen eine Förderung beantragt, als Bedarf nach Absatz 2 besteht, so wählt das Landesjugendamt unter denjenigen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, für die Förderung die Ombudsstelle aus, die ihr Konzept stärker an den Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien orientiert.

(4) § 8a SGB VIII gilt entsprechend.

(5) Die in der Ombudsstelle tätigen Personen sind zu Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die Ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Diese Pflicht besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(6) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben die in der Ombudsstelle tätigen Personen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen, insbesondere Auskunft zu erteilen und bei der Klärung von Konflikten mitzuwirken.

Zu (1) und (2): Wir begrüßen die klare Orientierung an § 9a SGB VIII sowie die ausdrückliche Klarstellung, dass Vertrauenspersonen hinzugezogen werden können und es mindestens zwei Regionalstellen geben soll. Ob eine aus zwei Regionalstellen bestehende Ombudsstelle ausreichend ist, um ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen, können wir als bundesweite Organisation nicht beurteilen.

Zu (3): Das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe begrüßt ausdrücklich, dass dem überörtlichen Träger die Verantwortung für die Sicherstellung und Finanzierung der Ombudsstellen zugeordnet wird. Aus unserer Sicht ist dies ein wichtiger Faktor, um unabhängige Ombudschäftliche Arbeit zu gewährleisten. Auch die Ausführungen in Bezug auf konzeptionelle Voraussetzungen begrüßen wir. Aus Sicht des Bundesnetzwerks Ombudschaft werden hier wichtige Punkte hinsichtlich der Aufgaben der Ombudsstellen, Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit als Qualitätsmerkmale, die Qualifikation und Eignung von Ombudspersonen, Barrierearmut sowie Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung aufgeführt.

Zu (4) bis (6): Die in Absatz 4 bis 6 vorgeschlagenen Regelungen im Hinblick auf Kinderschutz, Datenschutz und die Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Träger mit der Ombudsstelle sind ebenfalls zu befürworten.

Kommentierung zu D. Kosten

Wir begrüßen, dass die Jugendhilfe-Ombudsstelle in Thüringen aus mindestens zwei Regionalstellen bestehen soll. Für dieses Vorhaben wird mit jährlich 430.000 € gerechnet. Es wird hervorgehoben, dass über diesen Etat auch die Gewinnung und Fortbildung der ehrenamtlich Tätigen und Reisekosten abgedeckt werden sollen. Darüber hinaus gibt § 24a ThürKJHAG-E vor, dass neben der Einhaltung der fachlichen Qualitätsstandards in der täglichen Arbeit auch pro Legislaturperiode eine Evaluation durchzuführen ist (§ 24a (3) 5.).

Wir geben zu bedenken, dass unserer Einschätzung nach mit dem veranschlagten Etat die Ombudsstelle aus maximal zwei Regionalstellen bestehen kann.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Durchführung einer Evaluation möglicherweise durch die veranschlagten Kosten nicht abgedeckt werden kann und empfehlen daher, den Kostenrahmen zu erweitern, von *mindestens* 430.000 pro Jahr auszugehen oder separat Mittel für die Evaluation bereitzustellen. Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass neben der Evaluation eine (für qualitätsvolle ombudschäftliche Arbeit unabdingbare) Dokumentation/ Statistik der eingehenden Fälle sowie damit verbunden die Datenprüfung, -bereinigung und -auswertung Kosten erfordert.

Kommentierung zu Begründung

In der Begründung zu Nr. 8b auf Seite 20 steht:

„Aufgabe der Ombudsstelle in diesem Zusammenhang ist u.a. die Information aller Beteiligten über mögliche bislang nicht in Erwägung gezogene Hilfen sowie erforderlichenfalls die Moderation des Hilfeplanungs- und Hilfeprozesses.“

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe soll auf der Grundlage fachlich fundierter Parteilichkeit für die Inanspruchnahme individueller Rechte zum Ausgleich der in der Jugendhilfe vorherrschenden strukturellen Machtasymmetrie beitragen. Dazu beraten und informieren

Ombudspersonen Ratsuchende über ihre Rechte und unterstützen sie, wenn gewünscht, dabei, diese durchzusetzen. Hierzu kann auch die Vermittlung zwischen Fachkräften und Ratsuchenden im Auftrag der Ratsuchenden gehören. Die Moderation des Hilfeplanprozesses jedoch obliegt dem Jugendamt und kann nicht von Ombudspersonen übernommen werden. An dieser Stelle besteht eine hohe Gefahr für Rollenkonflikte. Wir empfehlen daher, diesen Teil der Begründung entweder zu konkretisieren oder zu streichen.

Berlin, 04.09.2023

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.

Emser Str. 126

12051 Berlin

E-Mail: info@ombudschaft-jugendhilfe.de

www.ombudschaft-jugendhilfe.de